

LÄRMSCHUTZVERORDNUNG

der Gemeinde Angerberg gem. GR-Beschluss vom 06.05.2002

§ 1

Schutz vor Lärmbelästigung für besondere Tageszeiten

1. Die Verrichtung lärmregender Haus- und Gartenarbeiten ist an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen überhaupt, an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr verboten. Das gilt vor allem für Garten- und Arbeitsgeräte, die mit Verbrennungsmotoren oder elektrisch betrieben werden.
2. Dort wo keine Mitbewohner oder Anrainer über das zumutbare Maß hinaus durch ungebührlicherweise störenden Lärm belästigt werden, gilt Punkt 1. nicht!

§ 2

Betrieb von Modellflugkörpern und –fahrzeugen

Modellflugkörper und –fahrzeuge, die mit Verbrennungsmotoren ausgestattet sind, dürfen in Wohngebieten nicht in Betrieb genommen werden.

§ 3

Benützung von Tongeräten

1. Die Benützung von Tongeräten wie Rundfunk- und Fernsehgeräten, Plattenspielern, Tonband- bzw. Kassettengeräten, Lautsprechern, Autoradios etc. ist auf öffentlichen Spielplätzen und Sportanlagen jedweder Art verboten, sofern dadurch störender Lärm erzeugt wird. Dieses Verbot gilt nicht für gesetzlich erlaubte öffentliche Veranstaltungen.
2. An Sonn- und Feiertagen und während der Ruhezeiten (12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr) dürfen die Tongeräte nur in geschlossenen Räumen und lediglich mit solcher Lautstärke betrieben werden, dass sie außerhalb des Raumes nicht gehört werden können (Zimmerlautstärke).

§ 4

Strafbestimmungen

Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, insbesondere einer erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, kann lt. Strafbestimmung des § 4 Landes-Polizeigesetzes mit einer Geldstrafe bis zu € 1.450,00 bestraft werden.

§ 5

Die Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Beschluss des Gemeinderates vom 31. 07. 1986 erlassene Verordnung außer Kraft.